



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

1. Gesetzliche Verfassung
 54 GE/19.84

Num: 17

1984-10-22

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Dr. Gabitzer

Klappe 5307 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

*früher
Dr. Wasserbauer*

Geschäftszahl 14.601/2-I/1/84

An das
 Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
 Parlament

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Förderung von Maßnahmen zur Vorbeugung
 und Beseitigung von Katastrophen-
 schäden (Katastrophenfondsgesetz 1985);
 Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates
 anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes,
 BGBl. Nr. 178/1961, beeckt sich das Bundesministerium für
 Handel, Gewerbe und Industrie, 25 Ausfertigungen seiner
 Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
 Förderung von Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von
 Katastrophen schäden (Katastrophenfondsgesetz 1985) zu
 übermitteln.

Wien, am 15. Oktober 1984
 Für den Bundesminister:
 Dr. Schwarz

25
Beilage

Beilage

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Perger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Geschäftszahl 14.601/2-I/1/84

An das

Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:
Dr. Gabitzer
 Klappe 5307 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über
 die Förderung von Maßnahmen zur
 Vorbeugung und Beseitigung von
 Katastrophenschäden (Katastrophen-
 fondsgesetz 1985);
 Begutachtungsverfahren

18. 10. 1984

Zu dem Entwurf eines Gesetzes des Bundesministeriums für Finanzen über die Förderung von Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1985), der mit Schreiben vom 10.9.1984, Z1. 60 0502/1-I/1/84, übermittelt wurde, beehrt sich das ho. Ressort folgendes mitzuteilen:

Zu § 3 Abs. 3:

Da es sich bei den beiden Zitaten in diesem Absatz um Zitierungen innerhalb desselben Paragraphen handelt, sollten sie wie folgt lauten:

"Dem Bund ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der im Abs. 1 Z 1 den Ländern und Gemeinden vorbehaltenen und die gemäß Abs. 1 Z 2 genannten Mittel zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern."

Zu § 3 Abs. 4:

Es wird angeregt folgende Formulierung zu wählen:
 "Übersteigen die zur Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften (Abs. 1 Z 2) vorgesehenen, auf dem Sonderkonto des Bundes-

- 2 -

ministers für Finanzen unter der Bezeichnung "Katastrophenfonds" angelegten Mittel des Fonds am 31. August eines jeden Jahres den Betrag von 400 Millionen Schilling, so ist"

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 15. Oktober 1984
Für den Bundesminister:
Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Peyerl